

**Drucksache 073/2020**

Verfasser: Marcello Lallo  
Telefon: 07159/924-127  
Aktenzeichen: 020.05  
Datum: 20.08.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>am</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	16.09.2020 28.09.2020	Vorberatung Beschlussfassung

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Beschlussfassungen durch Videokonferenz**

Anlage: 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

**Beschlussvorschlag:**

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird wie in der Anlage 1 dargestellt beschlossen.

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## Sachdarstellung:

Unter den Satzungen der Gemeinde nimmt nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung die Hauptsatzung einen besonderen Rang ein (so genanntes Verfassungsstatut der Gemeinde).

Die Hauptsatzung muss sich hinsichtlich ihres Inhalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Innerhalb dieser kann der Gemeinderat nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen über den Inhalt der Hauptsatzung entscheiden. Ist nach der Gemeindeordnung eine Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen, kann diese Angelegenheit auch nur in der Hauptsatzung, nicht anderweitig geregelt werden.

Der Regelungsinhalt der Hauptsatzung ist jedoch begrenzt. In ihr kann nicht geregelt werden, was bereits gesetzlich abschließend bestimmt worden ist, zum Beispiel die Eilentscheidung oder der Widerspruch des Bürgermeisters gegen Beschlüsse des Gemeinderats, der Wirkungskreis der Gemeinde, Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderats und seiner Mitglieder, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Gemeinderats, Rechte und Pflichten des Bürgermeisters - von der Aufgabenübertragung abgesehen.

Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit). Zugrunde zu legen ist die Zahl der im Gemeinderat tatsächlich besetzten Sitze (Ist-Zahl) einschließlich des Bürgermeisters.

Durch den „Lockdown“ war es im April 2020 nicht möglich, Gemeinderats- und Ausschusssitzungen durchzuführen. Die Gemeindeordnung hatte bis dato auch keine Regelung für die Zulässigkeit von Sitzungen in der Form von Videokonferenzen vorgesehen. Dies ist durch das Einfügen des neuen [§ 37a GemO](#) (per Klick kann der Gesetzestext aufgerufen werden) mit Landtagsbeschluss vom 07. Mai 2020 nun ermöglicht worden. Diese Regelung muss allerdings in der Hauptsatzung beschlossen werden. Bis zum 31. Dezember 2020 gilt die Möglichkeit auch ohne Hauptsatzungsbeschluss.

Im Vorgriff auf eventuell kommende Entwicklungen schlägt die Verwaltung vor, durch die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung einen neuen § 2 a einzuführen. Damit wären Gemeinderatssitzungen als Videokonferenzen zukünftig unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen zulässig, auch wenn teilweise Klarstellungen in der Kommentierung hierzu noch fehlen.

gez.  
Marcello Lallo  
Leitung Fachbereich 1  
-Bürger und Recht-